

nemmen/dann als ich vermerckt/der ganzen Bürgerschaft viel-  
feltige schwere geschäft in gemeinen vnd eygnen sachen / hat mich  
für gut angesehen auff's kürzist zuschreiben / damit in der kleinen  
zeit/so zwischen solchen vielfeltigen geschäften ein jeden in kurzen  
viel darauf vernomen werden möcht/von denē so vnser Schrif-  
ten lesen / dann also hat auch der Pythagoras/vnd alle so seiner  
Secten gewesen / für gut geacht/die vnderichtung der meinung  
so den Cubum betrifft in Schrift zu stellen / haben also den Cu-  
bum in 216 Vers gesetzet / vnd vermeint das solcher Cubus nicht  
mehr dann drey in einander bezeichnet werden sollen. Man nennet  
aber ein Cubum ein geuerdt würffelicht Corpus / von sechs seiten  
oder Basen gleicher breite in rechter quadratur oder vierung zu-  
sammen gesetzet / so man ein solchen Cubum wirfft / bleibt er satt  
auffstehn auff jeder seiten / auff welche er zu stehn kompt wie ein  
Würffel/so man im Brättspiel braucht/solche vergleichnus haben  
sie on zweiffel daher abgenommen / das die zal der Vers (wie der  
Cubus) in welche sinnlichkeit sie zustehn kompt/daselbst ein steht be-  
ständige gedechtnus gebe. Es haben auch die Griechischen Poe-  
ten/Comici genannt/das Gesang des Chori eingemischet/vnd die  
Fablen oder Comedien spiel in sonderliche theil vnderchieden/vñ  
solche theil Cubi verordnet/damit durch vnderruhe die Pronun-  
ciation der Spielenden Personen sich widerumb erholen möchte.  
Dieweil aber solche ding Natürlicher weis von den Alten warge-  
nommen/vnd ich aber bey mir betracht/wie ich gar viel vnuerstän-  
dige dunckle vnd verfinsterte ding zuschreiben fürhab/vnd aber  
mein Ordenlich fürnemmen/daselbst auff's verständlichist / leich-  
tist vnd klarist fürzugeben vnd an tag zu bringen / hab ich bey mir  
endlich beschlossen/wie solchs nicht besser dann durch die kürze  
zuwegen bringen. Derhalben wir vnser Büchlein auff's aller kür-  
zist abgetheilet haben/dann also werdē solche viel dest verständig-  
licher sein. Solche Büchlein seind auch dermassen von vns in ein  
Ordnung eins ganzen Wercks zusammen gesetzet/damit der fleis-  
sig Leser nicht bemühet werde/solche hin vnd wider zusammen zu  
bringen. Also haben wir/Grosmächtiger Keyser / im Dritten vñ  
Vierden Buch den rechten verstandt so die Tempel vnd Kirchen  
gebew antrifft/gesetzet / aber in diesem gegenwertigen Buch wöl-  
len wir die gemeinen Werck vnd ire disposition für die handt nem-  
men/vnd für das erst Forum / das seind Gericht vnd Rathenfer/  
wie solche zu ordnen/dann darinn gemeine vnd sonderli-  
che Handel durch ein Magistrat oder Obrig-  
keit tractiert vnd gehandelt  
werden.

Außlegung